

Reisebedingungen

Liebe Reiseteilnehmerin, lieber Reiseteilnehmer,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Rechtsträger der BDKJ Ferienwelt, nachstehend „BDKJ FW“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Den Teilnehmer haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und dieser selbst neben dem Minderjährigen) der BDKJ FW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der BDKJ FW für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2 Die Buchung kann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt die BDKJ FW den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.3 Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen der BDKJ FW, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit die BDKJ FW prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten der BDKJ FW solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch die BDKJ FW eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich die BDKJ FW vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen der BDKJ FW aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

1.4 Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 Der Vertrag kommt mit dem TN und, bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlichen Vertretern, durch den Zugang der Annahmeerklärung der BDKJ FW zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die BDKJ FW dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist die BDKJ FW nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Bezahlung

2.1 Die BDKJ FW ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an die BDKJ FW gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

2.3 Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die BDKJ FW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

3. Preiserhöhung

Die BDKJ FW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

3.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die BDKJ FW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die BDKJ FW vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die BDKJ FW vom TN verlangen.

3.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber der BDKJ FW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die BDKJ FW verteuert hat.

3.4 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die BDKJ FW nicht vorhersehbar waren.

3.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die BDKJ FW den TN unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim TN zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer min-

destens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die BDKJ FW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der BDKJ FW über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn /Stornokosten

4.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der BDKJ FW unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die BDKJ FW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die BDKJ FW, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Die BDKJ FW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Flugpauschalereisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 31 Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 30. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 55%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%

Bus-, Bahnreisen und Eigen-Anreisen

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 80%

4.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, der BDKJ FW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5 Die BDKJ FW behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die BDKJ FW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des TN nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des TN dennoch vorgenommen, erhebt die BDKJ FW keine Umbuchungsgebühr.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die BDKJ FW wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1 Die BDKJ FW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der BDKJ FW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2 Die von der BDKJ FW eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.3 Kündigt die BDKJ FW, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Obliegenheiten des TN

8.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der BDKJ FW wie folgt konkretisiert

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der BDKJ FW (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung der BDKJ FW wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der BDKJ FW unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2 Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der BDKJ FW nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die BDKJ FW anzuerkennen.

8.3 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der BDKJ FW erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die BDKJ FW oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der BDKJ FW oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4 Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der BDKJ FW anzuzeigen.

9. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

9.1 Die vertragliche Haftung der BDKJ FW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die BDKJ FW für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Die deliktische Haftung der BDKJ FW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darü-

ber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3 Die BDKJ FW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der BDKJ FW sind. Die BDKJ FW haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BDKJ FW ursächlich geworden ist.

9.4 Die BDKJ FW trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht bei der Teilnahme von Minderjährigen im Zusammenhang mit Aktivitäten des TN außerhalb der Aktivitäten, die zum Umfang der vertraglichen Leistungen der BDKJ FW gehören und/oder zusätzlich von der verantwortlichen Freizeitleitung organisiert oder durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Angeboten von Fremdanbietern (Sportkurse, Konzerte, Veranstaltungen usw.).

9.5 Soweit die BDKJ FW eine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht trifft besteht keine Verpflichtung, insbesondere auch nicht der örtlichen Freizeitleitung, einen minderjährigen TN von bestimmten Aktivitäten abzuhalten oder von deren Anteilnahme auszuschließen, soweit mit den gesetzlichen Vertretern des TN nicht zuvor eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die BDKJ FW ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter über alle möglichen Aktivitäten am Ort der Freizeit zu unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter erhalten jedoch auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der angebotenen Aktivitäten und sind berechtigt, entsprechende Weisungen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Minderjährigen TN zu erteilen.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der BDKJ FW unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, bei der Fluggesellschaft geltend zu machen.

10.2 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder

fahrlässigen Pflichtverletzung der BDKJ FW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BDKJ FW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BDKJ FW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BDKJ FW beruhen.

10.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.4 Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.5 Schweben zwischen dem Kunden und der BDKJ FW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die BDKJ FW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Die BDKJ FW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über dessen evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die BDKJ FW nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3 Die BDKJ FW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die BDKJ FW eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1 Die BDKJ FW informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist die BDKJ FW verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die BDKJ FW weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

12.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die BDKJ FW den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten der BDKJ FW abrufbar und in den Geschäftsräumen der BDKJ FW einzusehen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und der BDKJ FW, bzw. dessen Rechtsträger, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2 Soweit bei Klagen des TN gegen die BDKJ FW, bzw. dessen Rechtsträger im Ausland für die Haftung der BDKJ FW dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.3 Der TN kann die BDKJ FW, bzw. dessen Rechtsträger nur an dessen Sitz verklagen.

13.4 Für Klagen der BDKJ FW, bzw. dessen Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der BDKJ FW in Wernau vereinbart.

13.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, Bestimmungen der Europäischen Union oder deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und der BDKJ FW anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt.

**© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
BDKJ Ferienwelt, Dezember 2004 - 2010**

Reiseveranstalter

Diözese Rottenburg-Stuttgart
BDKJ Ferienwelt
Antoniusstraße 3
73249 Wernau/Neckar

Tel.: 07153 3001-122
Fax: 07153 3001-622
E-Mail: ferienwelt@bdkj.info

Wichtige Informationen

Die nachfolgenden Informationen ergänzen die Leistungsbeschreibungen sämtlicher Reiseangebote.

Teilnahme an Aktivitäten/Aufsichtspflicht

Bei minderjährigen Teilnehmern bitten wir die Eltern/gesetzlichen Vertreter folgendes zu beachten:

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Ihr Kind an allen vor Ort angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen darf und zwar sowohl solche, welche von der Freizeitleitung angeboten und/oder organisiert werden, als auch von örtlichen fremden Anbietern, z.B. den Anbietern von Sportkursen. Wir gehen weiter davon aus, dass Ihr Kind selbstständig über die Teilnahme an solchen Angeboten entscheiden kann.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Sie, insbesondere auch wegen fortlaufender diesbezüglicher Änderungen der Verhältnisse vor Ort, nicht über alle Aktivitäten und Angebote informieren können. Selbstverständlich stehen wir jedoch für entsprechende aktuelle Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Falls Sie für Ihr Kind aus erzieherischen, gesundheitlichen oder anderen Gründen eine Teilnahme an bestimmten Aktivitäten oder Veranstaltungen nicht wünschen, bitten wir Sie diesbezüglich um Kontaktaufnahme. Beachten Sie zu Fragen der Aufsichtspflicht auch Ziffer 10 unserer Reisebedingungen.

Reisegepäck

Hinweise auf unserer Webseite. Wunschfreizeit anwählen und Infos abrufen.

Selbstversorgerfreizeiten

Das Essgeschirr muss mitgebracht werden (ausgenommen Hausfreizeiten). Gemeinschaftsdienste wie die Zubereitung der Mahlzeiten und die Reinigung der sanitären Anlagen, gehören mit zur Aufgabe der Teilnehmer.

Anreise

Für die Verpflegung bei der Anreise zum Freizeitort ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Reiseunterlagen

Vier Wochen vor Freizeitbeginn werden den Teilnehmern wichtige Informationen zur Freizeit zugeschickt.

Teilnehmer mit gesundheitlicher Einschränkung bzw. Behinderung

Die Teilnahme ist nicht bei allen Freizeiten möglich. Deshalb bedarf es der Absprache im Einzelfall. Wichtig für eine qualifizierte Einschätzung ist die vollständige und gewissenhaft ausgefüllte Anmeldekarte.

Teilnehmer mit pädagogischem Betreuungsbedarf

Wir wollen auch benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme ermöglichen. Damit dies gelingen kann, benötigt die ehrenamtliche Freizeitleitung wichtige Informationen, die im Freizeitverlauf Bedeutung erlangen können. Dies sind z. B. bestimmte Verhaltensweisen, psychologische Betreuung, Heimunterbringung. Selbstverständlich werden alle Informationen vertraulich behandelt.

Einreise-/Visabestimmungen

Unsere Angaben beziehen sich immer auf Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Teilnehmer aus anderen Staaten müssen sich rechtzeitig vor Reisebeginn mit der eigenen und der Botschaft des Ziellandes in Verbindung setzen, um die Reiseformalitäten abzuklären.

Finanzieller Zuschuss

Aus Mitteln des Landesjugendplans kann für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren ohne ausreichendes Einkommen oder aus finanziell schwächer gestellten Familien ein Zuschuss für die Freizeit gewährt werden. Er beträgt bis zu 5,10 € pro Tag. Den Antrag bitte spätestens 4 Wochen vor Freizeitbeginn einreichen und eine Verdienstbescheinigung beifügen. Eigenanteil pro Tag und Teilnehmer: mindestens 2,50 €. Der Antrag steht zum Download auf unserer Webseite bereit: www.bdkj-ferienwelt.de. Sie können die Unterlagen aber auch direkt bei uns anfordern.

Familienrabatt

Wir gewähren einen Rabatt für Familien, aus denen zwei oder mehr Kinder bis zum Alter von 17 Jahren teilnehmen. Der Zuschuss beträgt für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 50 €, wird auf Antrag gewährt und ist einkommensabhängig. Der Familienrabatt ist eine freiwillige Leistung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Bitte fordern Sie die Unterlagen bei uns an und reichen Sie den Antrag mit der Anmeldung des zweiten Kindes vor Beginn der Freizeit ein.

Treuerabatt

Für Teilnehmer die zum zweiten Mal an einer Freizeit der BDKJ Ferienwelt teilnehmen, gewähren wir einen Treuerabatt von 10 €.

Versicherungen

Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie gleichzeitig Unterlagen zum Abschluss zusätzlicher Versicherungen. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Der Vertrag kommt jeweils mit dem Versicherungsunternehmen zustande. Ansprüche sind direkt an das Versicherungsunternehmen zu richten (siehe Vertragsunterlagen).

Änderungen von Leistungen und Preisen zwischen Katalogdruck und Buchung

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

Für Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages gelten, soweit wirksam vereinbart, die Bestimmungen über Preisänderungen in unseren Reisebedingungen, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.